

1974	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1974	Nr. 77
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 74	Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes	1505
18. 7. 74	Sechste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (6. Bemessungs-Verordnung)	1507
17. 7. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu dem Zustimmungsbeschuß des Landtags des Freistaates Bayern vom 21. Februar 1973 zu dem am 20. Oktober 1972 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen)	1508
17. 7. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 24 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekämpfung vom 18. September 1969 und zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesblutergeldgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 16. Juni 1970)	1509

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1510
--	------

Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes

Vom 22. Juli 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Umweltbundesamt“ errichtet.

(2) Das Umweltbundesamt hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Das Umweltbundesamt erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Umwelt, die ihm durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Das Umweltbundesamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministers des Innern in allen Angelegenheiten des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft, insbesondere bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Erforschung und

Entwicklung von Grundlagen für geeignete Maßnahmen sowie bei der Prüfung und Untersuchung von Verfahren und Einrichtungen.

2. Aufbau und Führung des Informationssystems zur Umweltplanung sowie einer zentralen Umweltdokumentation, Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen, Bereitstellung zentraler Dienste und Hilfen für die Ressortforschung und für die Koordinierung der Umweltforschung des Bundes, Unterstützung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen des Bundes.

(2) Ferner können Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt mit Zustimmung des Bundesministers des Innern dem Umweltbundesamt zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesen werden, sofern die Übertragung solcher Aufgaben auf andere Bundesbehörden durch Bundesgesetz zugelassen ist oder wird.

(3) Das Umweltbundesamt erledigt als beauftragte Behörde, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt, mit deren

Durchführung es vom Bundesminister des Innern oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 3

Soweit im Umweltbundesamt Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministers des Innern erledigt werden, steht das fachliche Weisungsrecht der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde zu.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer
